



Merkblatt

für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

1. Relevante Vorschriften:

1. EU-Regelungen

- **Verordnung (EG) Nr. 1013/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (**EG-VerbringungsV**), Amtsblatt Nr. L 190 vom 12. Juli 2006
[konsolidierte Fassung vom 10.04.2013](#).
- **Verordnung (EG) Nr. 1418/2007** der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, Amtsblatt Nr. L 316 vom 4.12.2007,
[konsolidierte Fassung vom 07.02.2013](#)
- **Verordnung (EU) Nr. 333/2011** des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, Amtsblatt Nr. L 94 vom 8.4.2011
[Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#)
- **Verordnung (EU) Nr. 1179/2012** der Kommission vom 10. Dezember 2012 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, Amtsblatt Nr. L 337 vom 11.12.2012
[Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#)



- **Verordnung (EU) Nr. 715/2013** der Kommission vom 25. Juli 2013 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, Amtsblatt Nr. L 201 vom 26.07.2013
[Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#)

- **Anlaufstellen-Leitlinien (Correspondents` Guidelines):**

Diese Anlaufstellen-Leitlinien sind zwar gesetzlich nicht bindend, stellen aber die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist.

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1: Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 2: Unterrichtung über die Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines2_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3: Bescheinigung für die nachfolgende nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung nach Artikel 15 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines3_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4: Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Flugasche aus Kohlekraftwerken gemäß Anhang IV Teil 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines4_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 5: Einstufung von Holzabfällen in den Einträgen B3050 oder AC170
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines5_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 6: Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen in den Einträgen GB040 und B1100
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines6_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 7: Einstufung von Glasabfällen, die von Kathodenstrahlröhren stammen, in den Einträgen B2020 oder A2010
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines7_de.pdf)



Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 8: Einstufung von toner- und druckfarbenthaltigen Kartuschen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines8_de.pdf)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9: Verbringung von Altfahrzeugen
(http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/correspondents_guidelines9_de.pdf)

2. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2013/193, [konsolidierte Fassung vom 15.10.2013](#), insbesondere

- § 19 Abs. 1 (Beförderung von gefährlichen Abfällen – mitzuführende Unterlagen),
- § 21 Abs. 6 (Registrierungspflicht für Notifizierende)
- §§ 66 bis 72 (7. Abschnitt – Grenzüberschreitende Verbringung)
- § 75a (Pilotprojekte)
- § 79 Abs. 1 Z 15a, 15b, Abs. 2 Z 18 bis 23, Z 26, Abs. 3 Z 13 bis 18 (Verwaltungsübertretungen – Strafhöhe) und
- §§ 82, 83 (Mitwirkung der Bundespolizei, Aufgaben der Zollorgane)

3. Grenzgebietsabkommen DE - AT

Am 1. Juli 2009 ist das Abkommen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, [BGBl. III 2009/72](#), in Kraft getreten.

Mit diesem bilateralen Abkommen werden **Erleichterungen des Notifizierungsverfahrens** für bestimmte **notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Abfallverbringungen im Grenzgebiet von Österreich bzw Deutschland** festgelegt.

4. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011

Kapitel 8 - Leitlinien zur Abfallverbringung ist unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at abrufbar.



2. EG-VerbringungsV - wichtige Bestimmungen:

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	Titel I (Art. 1, 2)
Ausnahmen vom Geltungsbereich der EG-VerbringungsV	Art. 1, Abs. 3
Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft	Titel II (Art. 3 bis 32)
Allgemeiner Verfahrensrahmen: <ul style="list-style-type: none">• Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder• allgemeine Informationspflichten (Formular gemäß Anhang VII)	Art. 3
Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung <ul style="list-style-type: none">• alle Abfälle zur Beseitigung• Abfälle der Gelben Abfallliste zur Verwertung• nicht gelistete Abfälle zur Verwertung	Art. 4 bis 17: <i>Art. 11 Einwände Beseitigung</i> <i>Art. 12 Einwände Verwertung</i> <i>Art. 14 präautorisierte Anlagen</i> <i>Art. 15 zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung</i>
Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten: Verfahren der <u>schriftlichen Notifizierung und Zustimmung</u> auch bei Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung in folgende Staaten: <ul style="list-style-type: none">• Bulgarien (bis 31.12.2014),• Rumänien (bis 31.12.2015)	Art. 63
Abfälle, für die bestimmte Informationen (Formular gemäß Anhang VII) mitzuführen sind: <ul style="list-style-type: none">• Abfälle der Grünen Abfallliste zur Verwertung ab 20 kg,• Alle Abfälle zur Laboranalyse bis 25 kg	Art. 18
Rücknahmeverpflichtungen, Kostentragung	Art. 22 bis 25
Differenzen bezüglich der Einstufung von Abfällen (immer strengere Einstufung)	Art. 28
Verbringung mit Durchfuhr durch Drittstaaten	Art. 31, 32



Ausfuhr aus der EU	Titel IV (Art. 34 bis 40)
Ausfuhr zur Beseitigung - Verbot <u>unter Ausnahme</u> der EFTA – Staaten	Art. 34, 35
Ausfuhr zur Verwertung - Verbot für gefährliche Abfälle in Staaten, für die der OECD – Beschluss C(2001) 107 endg. nicht gilt	Art. 36
Ausfuhr zur Verwertung – Verfahren bei der Ausfuhr von in den Anhängen III und IIIA aufgeführten Abfällen in Staaten, für die der OECD – Beschluss C(2001) 107 endg. nicht gilt <ul style="list-style-type: none">• Verbot oder• Schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Art. 35 oder• Formular gemäß Anhang VII	Art. 37
Ausfuhr zur Verwertung - Verfahren bei der Ausfuhr in Staaten, für die der OECD – Beschluss C(2001) 107 endg. gilt:	Art. 38
Einfuhr in die EU	Titel V (Art. 41 bis 46)
Einfuhr zur Beseitigung - Verbot <u>unter Ausnahme</u> insbes. aus Vertragsparteien des Basler Übereinkommens	Art. 41, 42
Einfuhr zur Verwertung - Verbot <u>unter Ausnahme</u> insbesondere aus Staaten, für die der OECD – Beschluss C(2001) 107 endg. gilt und aus Vertragsparteien des Basler Übereinkommens,	Art. 43 bis 45
Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten	Titel VI (Art. 47, 48)



3. Notifizierung:

Personen, die gemäß der EG-VerbringungsV beabsichtigen, eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen, haben sich, sofern sie nicht bereits im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 registriert sind, über die Internetseite edm.gv.at im Register zu registrieren.

Der Notifizierende gemäß Art. 2 Z. 15 der EG-VerbringungsV stellt seinen Antrag auf Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen mit dem **Notifizierungsformular**, welches vollständig auszufüllen und zu unterfertigen ist, und dem **Begleitformular**, von welchem nur jene Felder auszufüllen sind, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgefüllt werden können.

Hinweise:

- *Falls der Notifizierende nicht der Erzeuger der Abfälle ist, ist das Notifizierungsformular auch vom Erzeuger / Neuerzeuger oder Einsammler zu unterfertigen!*
- *Feld 22 des Versand-/Begleitformulars ist immer erst vor Erstattung der Transportmeldung für die aktuelle Sendung der Abfälle im Rahmen der Notifizierung auszufüllen und zu unterfertigen.*

Notifizierungsformular und **Begleitformular** sind bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie bei der Ausfuhr aus der EU von der **zuständigen Behörde am Versandort auszustellen**.

Der **Notifizierungsantrag** ist (bei Verbringungen zwischen EU – Mitgliedstaaten ausschließlich) **bei der zuständigen Behörde am Versandort einzureichen**, welche die vollständige Notifizierung anschließend an die anderen betroffenen zuständigen Behörden weiterleitet.

Neue **Notifizierungsanträge** für Verbringungen aus Österreich (**Exporte, Deutsches Eck**) können **online ausgefüllt** und an das BMLFUW über die **EDM-Anwendung eVerbringung** übermittelt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, **Meldungen** im Sinne von Artikel 15 bzw. 16 der EG-VerbringungsV **in elektronischer Form** an das BMLFUW über die Anwendung eVerbringung zu übermitteln.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.edm.gv.at (unter: *Informationen > Anwendungen / Themen > Verbringung*).



4. Dem Antrag zusätzlich anzuschließende Unterlagen:

- technische Beschreibung der **Anlage** und der **Restabfallbehandlung**;
- Kopie des **Vertrages** zwischen Notifizierendem und Empfänger über die umweltgerechte Behandlung der Abfälle;
- Analyse / Beschreibung der physikalischen und chemischen **Eigenschaften des Abfalls**;
- **Sicherheitsleistung** (insbesondere Bankbürgschaft oder Bankgarantie) oder Versicherung gemäß Art. 6 der EG-VerbringungsV: bei Verbringung / Ausfuhr aus Österreich im Original, ansonsten im Original oder Kopie
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel im Falle des Transports gefährlicher Güter**;
- vorgesehener **Transportweg inkl. Grenzübergänge / Zollstellen** (einschließlich Alternativen);
- **maximale Transportdauer und Transportentfernung**;
- **bei Händlern oder Maklern als Notifizierende**: Kopie des **Vertrages** oder Nachweis eines Vertrages (oder Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) **zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler**;
- **bei Export in Drittland**: Kopie der Betriebsanlagengenehmigung für die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage;
- **bei Verwertung**:
 - (1) Bekanntgabe des Verhältnisses verwertetes Material : Restabfall;
 - (2) Schätzwert des verwerteten Materials;
 - (3) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- Es ist zweckmäßig, folgende weitere Unterlagen anzuschließen:
 - (.) Kopie der Anlagengenehmigung(en),
 - (.) Gewerbeschein,
 - (.) Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002

Das ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte (Firmenstempel und Unterschrift) **Notifizierungsformular** ist zusammen mit dem **Begleitformular** und den anderen erforderlichen Unterlagen (sowie den notwendigen Abschriften für die anderen zuständigen Behörden) an das **BMLFUW, Abt. VI/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien**, zu übermitteln.



5. Sicherheitsleistung:

Für jede notifizierungspflichtige Verbringung im Sinne der EG- Verbringungsverordnung ist die **Hinterlegung einer Sicherheitsleistung** oder der Nachweis einer entsprechenden **Versicherung** erforderlich.

Durch diese Sicherheitsleistung müssen:

- die **Transportkosten**,
- die **Kosten der Verwertung oder der Beseitigung** einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren sowie
- die **Lagerkosten** für 90 Tage für die betreffenden Abfälle abgedeckt sein.

Zuständig für die **Festlegung und die Freigabe der Sicherheitsleistung** ist die zuständige Behörde am **Versandort**.

Die Sicherheitsleistung / Versicherung muss bis zum Nachweis der erfolgten Beseitigung / Verwertung der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle, d.h. bis zum **Vorliegen sämtlicher Bescheinigungen der Anlage gemäß Art. 16 lit. e EG- VerbringungsV über die erfolgte Beseitigung / Verwertung** der Abfälle unter ihrer Verantwortung gültig sein.

Im Fall der Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung muss die Sicherheitsleistung / Versicherung bis zum **Vorliegen sämtlicher Bescheinigungen der Anlage gemäß Art. 15 lit. d EG- VerbringungsV** über den Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gültig sein.

Im Fall der Verbringung von Abfällen nach Österreich zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung ist auch **jede nachfolgende Verbringung zu einer Behandlungsanlage** in Österreich von einer **entsprechenden Sicherheitsleistung oder Versicherung abzudecken**.

Einfuhr von Abfällen: Falls keine (ausreichende) Sicherheitsleistung/Versicherung bei der zuständigen Behörde am Versandort vorliegt, legt der **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder Versicherung fest**.

Muster für Sicherheitsleistungen sind unter der Adresse:

<http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfallverbringung.html> abrufbar.



6. Vertrag:

Dieser muss den in den einschlägigen Bestimmungen der EG-Verbringungsverordnung festgesetzten **Mindestinhalt** aufweisen:

Art. 5 (allgemeine Vertragsbestimmungen) bei Verbringungen innerhalb der EU,

Art. 35 Abs. 3 lit. f) (zusätzliche Bestimmungen im Vertrag bei der Ausfuhr aus der EU zur Beseitigung),

Art. 38 Abs. 3 lit. e) (zusätzliche Bestimmungen im Vertrag bei der Ausfuhr aus der EU zur Verwertung in Staaten, für die der OECD – Beschluss gilt)

Muster für Verträge sind unter der Adresse: <http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfallverbringung.html> abrufbar.

7. Fristen:

Zustimmungsbescheide sind seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich innerhalb einer Frist von **30 Tagen ab Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort** zu erlassen.

Die gleiche Frist gilt auch für die Erhebung von **Einwänden**.

Ausnahmen:

1. Für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich ist **kein Bescheid** zu erlassen, es sei denn, es sind auf Art. 11 oder 12 der EG-Verbringungsverordnung gestützte Einwände zu erheben oder Auflagen vorzuschreiben oder es ist vor Ablauf der Frist eine Entscheidung der Behörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich oder es handelt sich um eine Verbringung zu einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung im Sinne des Art. 14 der EG-Verbringungsverordnung (**stillschweigende Zustimmung bei der Durchfuhr durch Österreich bei Verbringungen innerhalb der EU**).
2. Bescheide für die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten aus Österreich sind bei Durchfuhr durch einen Drittstaat frühestens **61 Tage** nach Übermittlung der Empfangsbestätigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde dieses Drittstaates zu erlassen.
3. Bescheide für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, mit Durchfuhr durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, aus Österreich sind frühestens **61 Tage** nach Absendung der Empfangsbestätigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde dieses Drittstaates zu erlassen.

Der Bescheid kann auch früher erlassen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden eingelangt ist.



8. Gültigkeitsdauer der Bewilligungen:

Die Bewilligungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind **längstens für die Dauer eines Jahres** auszustellen (Art. 9 Abs. 4 EG-VerbringungsV).

Bei Verbringungen zu **Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung** kann die Zustimmung für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgestellt werden (Art. 14 Abs. 2 EG-VerbringungsV).

9. Anmerkungen zum Ausfüllen des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars:

1. Informationen betreffend das Ausfüllen dieser Formulare finden sich in Anhang IC der EG-VerbringungsV.

Hinweis:

Folgende Felder des Begleitformulars sind erst jeweils unmittelbar VOR Beginn der jeweiligen Verbringung soweit wie möglich auszufüllen: 2, 5, 6, (7 – falls mehrere Verpackungsarten), 8, 15.

2. zu Feld 14 der Formulare:
unter Punkt 14. i) ist der **Basel-Code** gemäß Anlage VIII oder IX des Basler Übereinkommens anzugeben. (diese Listen sind in Anhang V der EG-VerbringungsV abgedruckt.)
unter Punkt 14. ii) ist der **OECD-Code** gemäß Anhang III, IIIA, IIIB, IV bzw. IVA der EG-VerbringungsV anzugeben.
3. zu Feld 2 und 10 des Notifizierungsformulars (Felder 4 und 10 des Begleitformulars):
im Falle der Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Verwertung (R12, R13) oder Beseitigung (D13 – D15) ist in diesen Feldern jeweils **die (erste) vorläufige** Verwertungs- oder Beseitigungsanlage anzugeben.

Die entsprechenden Angaben zu den **nachfolgenden** Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sind auf einem gesonderten **Anhang** zum Notifizierungsformular bzw. Begleitformular anzuführen.

Eine entsprechende Vorgangsweise ist auch bei der Erstattung der Meldungen gemäß Art. 15 c), d) und Art. 16 b), d), e) anzuwenden:

- die (erste) vorläufige Anlage bestätigt den Eingang und die Verarbeitung auf den Feldern 18. und 19. des Begleitformulars;
- die entsprechenden Meldungen der nicht vorläufigen Anlage sind (im Wege der (ersten) vorläufigen Anlage) auf einem gesonderten Anhang zum Begleitformular dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln (siehe Formular Bescheinigung nach Artikel 15 Buchstabe e der EG-VerbringungsV).



10. Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste ohne Notifizierung (Art. 18):

Ein **Vertrag** im Sinne von Art. 18 Abs. 2 über die Verwertung der Abfälle ist vor Beginn der Verbringung abzuschließen (Muster unter der Adresse:

<http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfallverbringung.html>)

Es ist in diesem Vertrag jedenfalls sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt.

Beim Transport ist das ausgefüllte **Formular gemäß Anhang VII** der EG-VerbringungsV mitzuführen (Download unter: <http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfallverbringung.html>).

Handelt es sich bei den Abfällen der Grünen Abfallliste um **gefährliche** Abfälle, gilt das Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV gemäß § 19 Abs. 1 Z 2a AWG 2002 auch als nationaler Begleitschein gemäß Abfallnachweisverordnung, BGBl II 2003/618 idgF.

Der **österreichische Empfänger** hat weiters die Übernahme gemäß § 18 Abs. 3 AWG 2002 dem Landeshauptmann zu melden.